

Thomas Feltes

Pädagogik und Justiz

Ein Plädoyer für mehr Gerechtigkeit und Ehrlichkeit und weniger Pädagogik im Jugendstrafverfahren^{1}*

1. Das Jugendstrafverfahren: Ausübung staatlicher Gewalt zum Zweck der Erziehung

Der »Verband Anwalt des Kindes« ist vor einiger Zeit mit der Forderung nach Ausweitung der anwaltlichen Vertretung in Jugendstrafverfahren an die (Fach-)Öffentlichkeit getreten. Fast alle von dem Verein angesprochenen fachkundigen Institutionen oder Einzelpersonen haben sich mehr oder weniger vorbehaltlos hinter diese Forderung gestellt – mit unterschiedlichen Intentionen. Lediglich die Bundesregierung und der Deutsche Richterbund haben Bedenken gegen diese Ausweitung vorgebracht – mit Argumenten, auf die kurz eingegangen werden soll², da der aus diesen Stellungnahmen deutlich werdende erzieherische Impetus typisch für die gängige Sicht des Jugendstrafverfahrens ist, das als »Erziehungs-Prozeß« verstanden wird.

Der Deutsche Richterbund geht in seiner Stellungnahme davon aus, daß »die Justiz bei der Ahndung von Jugendstraftaten einen Aufwand betreibt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den oft nur geringen Erziehungsdefiziten der jugendlichen Delinquenten steht.« Solche deutlichen Worte würde man sich aus berufenem Munde häufiger wünschen. Allerdings macht dieser Satz auch deutlich, welches Ziel Juristen bei der »Ahndung von Jugendstraftaten« verfolgen: »Erziehungsdefizite« sollen behoben, beseitigt oder verringert werden; von Strafe ist hier nicht die Rede, nur von »erzieherischer Einflußnahme«, die zum Wohle des Probanden geschehen muß, und die z. B. durch eine mögliche anwaltliche Verteidigung des Jugendlichen »erschwert wird«. Auch die Bundesregierung sieht die »erzieherischen Chancen« des »sich maßgeblich am Erziehungsgedanken orientierenden Sanktionensystems«, das »weniger Kriminalstrafen enthält, als vielmehr Hilfestellungen anbietet«³, gefährdet. Diese Chancen würden dann sogar »zunichte gemacht«, wenn die »erzieherischen Funktionen« der anderen Verfahrensbeteiligten durch den Verteidiger beeinträchtigt werden. Konkret kann dies nichts anderes heißen, als daß ein durch den Verteidiger herbeigeführter Freispruch oder eine durch ihn erzwungene geringere Sanktion das Erziehungssystem des Jugendstrafverfahrens stört⁴. So wird z. B. verlangt, daß sich der Verteidiger in Jugendstrafsachen »zurückhalte«, damit der Erziehungszweck erreicht werden kann, wobei dieses »hohe Ziel« des Verfahrens oft nicht mit einer mildereren, sondern nur mit einer strengeren Behandlung erreicht werden könne⁵.

Auch die im Juli 1987 veröffentlichte Begründung zum Referentenentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes enthält Passagen, die deutlich machen, daß hier der Erziehungsgedanke wiederum dafür herhalten soll, umfassendere Maßnahmen gegen straffällige Jugendliche zu ergreifen. Das eingängigste Beispiel dafür ist der geplante »Einstiegsarrest«, der geschaffen wird, um dem Sozialarbeiter den pädagogischen Zugang zu dem erziehungsunwilligen Jugendlichen oder Heranwachsenden dadurch zu ermöglichen, daß man letzteren erst einmal einsperrt, damit der Sozialarbeiter seiner habhaft werden kann⁶. Von pädagogischen Theorien überzeugte Sozialarbeiter müßten sich eigentlich prinzipiell weigern, solche Betreuungsweisungen zu übernehmen, die nur mittels Zwan und Freiheitsentzug in Kraft gesetzt werden können.

Bereits in den letzten Jahren hat sich gezeigt, daß im Rahmen einer neuen Kriminalpolitik auf der einen Seite auf »Diversion«, ambulante Maßnahmen und informelle Verfahrenserledigungen gesetzt wird, wobei diese Maßnahmen auch als Begründung für die seit 1983 nachlassende

* Anmerkungen s. S. 324.

Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen genannt werden⁷. Auf der anderen Seite wurde der Strafvollzug quantitativ wie qualitativ ausgebaut und zunehmend längere unbedingte Jugendstrafen verhängt. Dies ist insofern kein Widerspruch, als im Rahmen der von Michael Voß bereits früher aufgezeigten »Doppelstrategie« versucht wird, für verschiedene Gruppen jugendlicher Straftäter die jeweils geeigneten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen: Weiche ambulante für Ersttäter und Besserungsfähige, harte stationäre oder langfristige-betreuende für Wiederholungstäter und »harte Brocken«⁸.

Konkret wird der oben angesprochene Referentenentwurf damit begründet, daß der »im Vordergrund stehende Erziehungsgedanken besser zum Tragen« gebracht werden soll. Dazu soll z. B. der »erzieherische Aspekt beim Jugendarrest stärker betont« werden und die »Erziehungsbedürfnisse des Jugendlichen für den Fall des Strafvollzugs« sollen besser berücksichtigt werden. Selbst wenn »geringe Schuld« oder »mangelndes öffentliches Interesse« vorliegen (und solche Fälle im Erwachsenenverfahren in der Regel ohne weitere Maßnahmen eingestellt werden würden), »soll der Staatsanwalt z. B. eine erzieherische Maßnahme einleiten oder durch den Richter anordnen lassen können«⁹.

Begründungen, die den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts in den Vordergrund stellen um entsprechende Gesetzesänderungen oder konkrete Maßnahmen gegen Jugendliche zu legitimieren, sind schwer widerlegbar: Wer würde schon auf die Idee kommen, dem Jugendlichen beim Besuch der Erziehungsinstitution Schule einen Rechtsanwalt mitzugeben oder ihm ein Konsultationsrecht bei seinem Anwalt einräumen wollen, wenn er sich erzieherischen Entscheidungen seiner Eltern beugen soll? Übersehen wird dabei aber der wesentliche Unterschied, der das justizförmige Strafverfahren gegen Jugendliche prägt: Es handelt sich um die Ausübung staatlicher Gewalt, um staatliches Strafen als Folgen eines Verstoßes gegen Strafgesetze. Hierbei kann und darf der Jugendliche nicht schlechter gestellt werden als der Erwachsene. Genau dies aber geschieht gegenwärtig im Rahmen des Jugendstrafverfahrens: Jugendliche erhalten häufiger und durchschnittlich längeren Freiheitsentzug als Erwachsene, häufiger U-Haft und werden beim Vollzug der Untersuchungshaft oftmals auch schlechter gestellt als Erwachsene, obwohl die U-Haft bereits in der Realität oftmals als härtere Sanktion anzusehen ist als der eigentliche Jugendstrafvollzug¹⁰.

Erst allmählich setzt sich die Einsicht durch, daß aus rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Gründen eine Schlechterstellung Jugendlicher im Strafverfahren nicht zulässig ist, auch wenn sie erzieherisch begründet wird¹¹. Interessant ist, daß diese späte Einsicht strafrechtsdogmatische Hintergründe hat und daß dabei im wesentlichen eine Linie weiterverfolgt wird, die für das Erwachsenenstrafrecht schon vor einigen Jahren eingeschlagen worden ist: Die Abwendung von spezialpräventiven Begründungen hin zur sog. »positiven Generalprävention«¹².

2. »Just Deserts« – jeder bekommt das, was er verdient – Gerechtigkeit statt Pädagogik

In den USA geht die Entwicklung seit geraumer Zeit noch wesentlich stärker in Richtung Abschreckung und Gerechtigkeit: Diejenigen Strafen sind nützlich und vertretbar, die zum einen weitestmöglich generalpräventiv wirken, zum anderen als gerechter Ausgleich für die Straftat angesehen werden können¹³. Parallel dazu wird versucht, sog. »Karrierekriminelle« ausfindig und prognostizierbar zu machen, um nur noch die höchstbelasteten Täter einzusperren und mit möglichst geringem Aufwand möglichst viele (zukünftige) Taten zu verhindern, in dem man die »geeigneten« Personen für die entscheidende Zeit aus dem Verkehr zieht¹⁴. Die Aufgabe der Behandlungsideologie und die Abkehr vom Besserungsgedanken wird nicht einmal mehr thematisiert. Sie ist in den USA und in Kanada auch längst abgeschlossen und die skandinavischen Länder sind diesem Trend gefolgt. Für die Bundesrepublik steht die Übernahme dieser Einsicht noch aus und sie wird auch mit Schwierigkeiten verbunden sein: Zuviele professionelle Interessen sind mit dieser Idee verknüpft, zuviele legislative und tatsächliche Maßnahmen waren unternommen worden (man denke nur an das Strafvollzugsgesetz mit dem Vollzugsziel der »Resozialisierung«), als daß man sich vom goldenen Weg der Therapie leicht wird abbringen lassen. Zudem mahlen die Mühlen der Kriminalpolitik in Deutschland wesentlich langsamer als in den USA, wo man schneller bereit ist, ineffektive und zudem kostenträchtige Ideen aufzugeben und neue finanziellen wie ideellen Gewinn versprechende Maßnahmen zu forcieren. Kanada hatte im übrigen bereits 1984

sein Jugendstrafgesetz geändert und die bis dahin auch dort geltende Erziehungs- und Behandlungsideologie aufgegeben. Die Umkehr erfolgte vor allem auch deshalb, weil die erhofften Erfolge nicht eingetreten waren. Gleichzeitig erkannte man die Notwendigkeit, die Rechtsstellung der Jugendlichen durch bestimmte Verfahrensgarantien und stärker formalisierte Verfahrensordnungen zu verbessern. Ein Aspekt, der in der bundesdeutschen Diskussion bislang nur wenig beachtet wird. Das neue kanadische Jugendgesetz bedeutet daher konsequenterweise die endgültige Abkehr von einem rein erzieherisch-sozialfürsorgerischen Ansatz. Die Verantwortlichkeit junger Menschen für ihre Taten wird dabei ebenso anerkannt wie die Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft gegenüber Straftaten Jugendlicher. Sanktionen werden in Abkehr von dem Behandlungs- und Rehabilitationsansatz nach den Grundsätzen der Verantwortlichkeit, Zurechenbarkeit und des Schutzes der Allgemeinheit verdrängt. Dabei ist sogar ausdrücklich das Recht des Jugendlichen in das Gesetz aufgenommen worden, so wenig wie möglich in seinen Freiheitsrechten eingeschränkt zu werden. Eine Vorschrift, die als Sicherung gegen den übermäßigen und unverhältnismäßigen Gebrauch von freiheitsentziehenden Maßnahmen ebenso gedacht ist wie die Regelung, daß Jugendstrafe nur bei besonders schweren Taten oder einer ernsthaften Gefahr für die Allgemeinheit verhängt werden darf. Ebenso ist ausdrücklich normiert, daß gegenüber dem Jugendlichen keine härtere Bestrafung als die Höchststrafe wie sie gegenüber einem Erwachsenen im gleichen Falle verhängt worden wäre, erfolgen darf¹⁵.

Die Frage der »gerechten« Strafzumessung beschäftigt zunehmend Juristen und Politiker, ohne daß dabei der Resozialisierungsaspekt eine Rolle spielt¹⁶. Finnland hatte als erstes europäisches Land 1976 eine entsprechende Vorschrift in sein Strafgesetz aufgenommen, und Schweden wird demnächst folgen. Danach wird die Strafe primär danach bemessen, daß sie in angemessenem Verhältnis zur Tat, zum Schaden oder zur Gefahr steht, die der Täter zu verantworten hat und daß sie dem Kriterium des »just deserts« entspricht. Der Richter hat sich bei der Strafzumessung ausschließlich an einem Ziel zu orientieren: der Verhältnismäßigkeit. Andere, z. B. Resozialisierungsaspekte, bleiben unberücksichtigt¹⁷. Perfektioniert worden ist dieses System in verschiedenen Staaten der USA, wo es sog. »Sentencing Guidelines«, von Strafzumessungskommissionen erstellt, dem Richter ermöglichen, die konkrete Strafhöhe aus einer Kreuztabelle abzulesen, wobei lediglich Tatschwere und Art und Umfang der strafrechtlichen Vorbelastungen des Täters berücksichtigt werden¹⁸. Die Pädagogik ist, wie alle anderen Sozialwissenschaften, aus diesem Entscheidungs- und Strafzumessungsprozeß ausgeschlossen. Gescheitert sind die auch im Bundesgebiet vor einigen Jahren betriebenen Bemühungen, sozialwissenschaftliche Methoden und Experten in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen. Sie sind nun höchstens insoweit realisiert, als bei der Festsetzung der Höhe der Strafen und bei der Entscheidung, welche Faktoren zur Strafverschärfung zu berücksichtigen sind, Sozialwissenschaftler in ihrer Eigenschaft als Empiriker, die die Negativ-Klienten herausfinden, mitwirken. Die konkrete Tatsachen- und damit Schuldfeststellung liegt aber beim Richter, der nun allerdings einen wesentlich verringerten Ermessensspielraum bei der Strafzumessung hat.

3. Sozialarbeiter im Erziehungs-Prozeß

Zurück zum (typisch?) bundesdeutschen Verhältnis zwischen Pädagogik und Justiz. Solange das Jugendstrafverfahren als ein erzieherisches Verfahren angesehen wird, das lediglich dazu da ist, Erziehungsdefizite, die ihren »Ausdruck in der Straftat« gefunden haben¹⁹, zu beheben, solange muß und wird derjenige in diesem Verfahren als Störfaktor angesehen werden, der sich für die Rechte straffälliger Jugendlicher und für rechtliche Verfahrensgarantien einsetzt.

Solange dies aber der Fall ist, müßten Sozialarbeiter und Anwälte eigentlich ihre Mitwirkung an diesem »Erziehungs-Prozeß« verweigern. Es sei denn, sie verstehen ihre Tätigkeit als Maßnahme zum Schutz des Jugendlichen vor Erziehung durch jugendstrafrechtliche Maßnahmen. Dann (und nur dann) ist ihre Mitwirkung sinnvoll für den betroffenen Jugendlichen. Anderenfalls würden sie durch ihre Dysfunktionalität diesen »Erziehungs-Prozeß« stören oder durch ihre Anwesenheit und Mitwirkung an der Erreichung des Erziehungsziels mit zur Hypertrophie des Erziehungsgedankens beitragen.

Festzuhalten ist, daß die erzieherische Funktion des Jugendstrafverfahrens einer eigenständigen advokatorischen und an formell- und materiellrechtlichen Kriterien orientierten Verteidigung Jugendlicher und einer engagierten und parteilichen Sozialarbeit vor Gericht entgegen steht.

Das von Thiersch auf dem 12. Sozialpädagogenkongress in Tübingen verlangte »öffentlich stellvertretende Eintreten für die Bedürfnisse anderer« ist ebenso wie die Wahrnehmung eines »politischen Mandats« zumindest in diesem Bereich praktischer Sozialarbeit kaum möglich. Dem widersprechen nicht nur Status und Rolle der Sozialarbeit vor Gericht sondern auch der besondere Ablauf des Jugendstrafverfahrens, bei dem dysfunktionales Verhalten leicht zu einer Benachteiligung des Jugendlichen bei der Sanktionsfindung führen kann.

Funktional in und für diesen »Erziehungs-Prozeß« ist allerdings der Sozialarbeiter dann, wenn er sich an der Definition des Erziehungsdefizites beteiligt, die entsprechende und geeignete erzieherische Maßnahme vorbereitet und am besten auch selbst durchführt. Diese Aufgaben fallen herkömmlich der Jugendgerichtshilfe zu, die sich in neuerer Zeit in Bezug auf den letztgenannten Aspekt immer mehr zu einer Sanktionskontrollhilfe entwickelt. Als quasi Nebeneffekt werden dabei den von der Arbeitslosigkeit bedrohten Kollegen der »freien« Jugendhilfe zudem über das JGG neue Klientenstämme erschlossen: Bislang im Rahmen der Jugendhilfe erfolglos angebotene Erziehungskurse, Werkkurse oder andere Freizeitangebote können als jugendstrafrechtliche Maßnahmen umdefiniert und Jugendrichtern wie Staatsanwälten als »erzieherisch wertvolle Maßnahme« verkauft werden. Die wiederum können durch die Verwendung dieser Maßnahmen (im Gegensatz zu den herkömmlichen und als »erfolglos« erkannten) ihr schlechtes Gewissen besänftigen: Sie tun dem Jugendlichen letztendlich mit dieser Maßnahme etwas Gutes, sie lassen ihn in den Genuß einer erzieherischen Wohltat kommen. Nur wenigen kommen dabei Bedenken, wenn diese »Wohltat« z. B. in drei Jahren Strafvollzug besteht, damit der Jugendliche die Lehre abschließen kann oder in zwei Jahren »Betreuungsweisung«, damit ein Sozialarbeiter sich daran machen kann, das Leben des vielleicht längst volljährigen Heranwachsenden in seinem Sinn (und dem der Justiz natürlich) zu ordnen. Auch sollte gelten, daß der Täter »nicht prinzipiell zum sozial nicht funktionierenden Glied in der Gesellschaft degradiert werden (darf), an dem stets herumzukurieren ist, damit der soziale Defekt umfassend behoben wird«²⁰.

Noch aber ist Sozialarbeit notwendiger Bestandteil derjenigen Straftheorien, die individualpräventiv begründet vor dem Hintergrund des Resozialisierungsgedankens Recht zum sozialtechnisch-therapeutischen Zugriffsinstrument verkommen ließen und staatliche Gewalt hinter Verwaltung versteckten²¹. Die Tat verkümmerte zum bloßen Anlaß von Behandlung²², die Grenzen dieser staatlichen Intervention in bürgerliches Alltagsleben, dieser Beschneidung individueller Freiheitsrechte, waren fließend geworden. Die limitierenden, begrenzenden Funktionen des Strafrechts wurden aufgeweicht, seine Bedeutung als rechtsstaatliche Komponente, die zumindest idealiter Verhältnismäßigkeit, Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit und Schutz der Verfahrensbeteiligten gewährt, ist in Vergessenheit geraten²³.

Der Wandel in der Strafrechtstheorie (von der Abschreckung zur Besserung) entsprach dem Strukturwandel der Gesellschaft, der wiederum einen Funktionswandel der Sozialpädagogik bedingt hatte, ohne daß letzterer entsprechend reflektiert worden war. Fraglich ist, wie Sozialpädagogik und Kriminologie nun auf die Herausforderungen der sog. »Neoklassiker« reagieren werden. Zuwarten wird sie nicht können, weil diese Ansätze Sozialarbeit und Sozialarbeiter weder zur Behandlung von Straffälligen noch zur Steuerung der Gesellschaft benötigen. Die Pädagogik hat ausgedient und wird durch direkte administrative und/oder judikative Interventionen ersetzt. Nicht einmal mehr zur Legitimation staatlichen Handelns braucht man die (Sozial-)Pädagogik: Der neue Staat braucht sein Gesicht nicht zu verbergen, er kann politisch notwendiges Handeln wieder als solches rechtfertigen und Strafe wieder als Strafe und Übelzufügung benennen²⁴.

Zwischenzeitlich war der Begriff der »sozialen Kontrolle« ohnehin zu einer Art »Mickey-Mouse-Konzept« (Stanley Cohen) verkommen, das alles und jedes beschreibt: »von der Kindererziehung bis hin zur öffentlichen Hinrichtung, einschließlich aller sozialen Maßnahmen, gleich ob sie Gesundheit, Erziehung oder Wohlfahrt betreffen«²⁵.

4. Sozialarbeiter als progressive Helferelite

Für Sozialarbeiter, die sich als progressive Helfer-Elite im Bereich der sozialen Probleme ansehen²⁶, bietet das erzieherisch orientierte Jugendstrafverfahren vielfältige Möglichkeiten, ihrem professionellen Altruismus zu frönen und die »professionelle Hermeneutik« (Thiersch) in den Hintergrund zu stellen. Wenn es stimmt, daß Sozialarbeiter die Straftat nicht beachten und Delinquenz als Einstiegstatbestand ansehen, der ihnen die Möglichkeit eröffnet, in den Lebenszusammenhang des Jugendlichen (und teilweise auch noch seiner Familie – Stichwort

»Familienhilfe«) pädagogisch zu intervenieren²⁷, dann hat der straffällige Jugendliche einen schweren Stand gegenüber dieser Allianz von pädagogischen und juristischen »Helfern« im Jugendstrafverfahren.

Bezeichnend ist, daß in den professionellen Helferberufen sowohl auf der individuellen wie auf der institutionellen und theoretisch-wissenschaftlichen Ebene zwar eine Professionalisierungsdiskussion geführt wurde, die sich im wesentlichen darin erschöpfte, neue und bessere Methoden der Betreuung, Erziehung, Therapie usw. zu entwickeln und zu implementieren. Die in den 70er Jahren geführte Kriminalisierungsdiskussion im Zusammenhang mit dem Etikettierungsansatz und der Annahme der Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle ist im wesentlichen folgenlos geblieben. Stigmatisieren tun, wenn überhaupt, die anderen (vornehmlich die Justiz), man selbst ist voll des guten Willens und damit über jeder Kritik stehend.

5. Sozialarbeiter und die sogenannte »Resozialisierung«

Psychologen, Soziologen und Sozialarbeiter haben in den 70er Jahren den Bereich der Resozialisierung als Betätigungsfeld für sich entdeckt. Sie gründeten private Vereine, die sie als gemeinnützig anerkennen ließen (da mit der Betreuung von Straffälligen befaßt) und besetzten die entsprechenden Stellen zur »Betreuung« Straffälliger mit sich selbst. Dadurch steht inzwischen in vielen Städten eine mehr oder weniger große Palette von pädagogisch legitimierten Sanktionen zur Verfügung, die trotz ihrer personellen Überbesetzung letztendlich billiger sind als die alten stationären Maßnahmen.

Ich sehe hier schon einen Bericht vor mir, der um das Jahr 1995 herum verfaßt wird (nachdem sich die jugendstrafrechtlich relevante Klientel um mehr als 50 % reduziert und zudem auch angepaßt-konventioneller geworden ist) und der das Ende dieser ambulanten Maßnahmen beschreibt:

»Da viele der ehemals arbeitslosen Psychologen und Sozialarbeiter auch bereit waren, für kaum mehr als den monatlichen Sozialhilfesatz zu arbeiten (froh darüber, einen der immer seltener gewordenen Klienten zugewiesen zu bekommen), konnten diese Einrichtungen äußerst kostengünstig arbeiten. Im Zusammenhang mit der Erkenntnis, daß diese damals »ambulant« bezeichneten Maßnahmen auch keine Wunder bewirken können und in der Öffentlichkeit die Maßnahmen zunehmend kritisiert wurden, weil man der Auffassung war, den Straffälligen würde vom Staat auch noch der private Psychiater, der Spielkreis oder der abendliche Kinogang finanziert, verloren diese Maßnahmen gegen Ende der 90er Jahre immer mehr an Bedeutung. Methodisch ausgefeilte Rückfallstudien hatten zudem diesen und anderen Projekten keine besseren Ergebnisse bescheinigt als anderen Sanktionen«.

Im übrigen ist bis dahin der Bewährungs- oder Betreuungshelfer vielleicht längst durch elektronische Überwachungsmaßnahmen ersetzt worden²⁸ oder in die Altenhilfe abgewandert. Zurück zur Gegenwart: Pädagogisierung, Klientelisierung²⁹ und Therapeutisierung³⁰ sind die Schlagworte, die eigentlich zum roten Tuch für jeden Sozialarbeiter werden müßten, der sich nicht zur Domestizierung abweichend Handelnder institutionalisieren lassen will. Werden sie in der allgemeinen Diskussion noch ab und zu verwendet, so hat sich die »Deprofessionalisierungsdebatte in der Sozialpädagogik« zumindest nicht auf den Bereich der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Pädagogik erstreckt³¹ und sollte sich vielleicht auch nicht darauf erstrecken. Der Einsatz »freiwilliger Helfer in der Strafrechtspflege« (ähnlich der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Feuerwehr oder in der Kriegsgräberpflege) der hier und da begrüßt und praktiziert wird, ist mehr als fragwürdig. Darf sich der Staat freiwilliger Helfer zur Durchsetzung seines staatlichen Strafanspruchs versichern? Dürfen hoheitliche Zwangsmaßnahmen (z. B. die Beaufsichtigung von verurteilten Straftätern) Privatpersonen übertragen werden? Fragen, die man sich bislang noch nicht gestellt hat.

Aber auch die Sozialpädagogik steht hier vor einem kaum lösbaren Dilemma: »Weil der zentrale Zweck von Sozialpädagogik die Herstellung von Normalität im Zustand von Personen und ihren sozialen Beziehungen ist, und weil gleichzeitig über diese Normalität nur die »Klienten« verfügen, ist das sozialpädagogische Handeln kontrollierend und muß zugleich als hilfreich

erfahren werden können«³². Ob letzteres so sein muß, mag bezweifelt werden. Fest steht, daß Sozialarbeit auf der einen Seite ein notwendiger Teil sozialstaatlicher Versorgung ist, auf der anderen Seite für Kontrollzwecke funktionalisiert werden kann (und auch wird). Eine klare Trennung dieser beiden Bereiche würde gerade auch im Jugendstrafverfahren weiterhelfen.

6. Strafende Hilfe oder helfende Strafe?

Hilfe ist eine sozialstaatliche Aufgabe und als solche nur auf Antrag und nur freiwillig zu gewähren. Strafe ist rechtsstaatliche Notwendigkeit und als solche darf ihr Zwangscharakter nicht verleugnet und sie darf nicht für andere staatliche Aufgaben mißbraucht werden.

Bestrafende Hilfe oder helfende Strafe gibt es nicht. Erziehungswissenschaftler haben sich bislang vornehm zurückgehalten, wenn es um die Kritik der angeblich neuen »ambulanten« Maßnahmen ging. Ein wenig Selbstkritik übten einige Projektbetreiber, aber der Strafcharakter dieser Maßnahmen wird ebenso geleugnet (es sollen »Fähigkeiten zur Realitätsbewältigung« entwickelt werden³³) wie der Bezug zur Straftat. Der die Strafe auslösende Konflikt bleibt außen vor, damit pädagogisch betreuend auf den Probanden Einfluß genommen werden kann. Wenn dann von einem »Vertrauensverhältnis« gesprochen wird, das durch das »Mandat« des Jugendlichen entsteht, so grenzt dies an Zynismus: Der vom Staat bestrafte Jugendliche soll sich vertrauensvoll an seinen vom Gericht bestellten Mandatsträger wenden, damit so am besten der Sanktionenscocktail gemischt werden kann. Eine »Generalklausel der guten Absicht« (Michael Voß) durchzieht das Verfahren und legitimiert praktisch alles: Vom Einsatz der Feuerwehr zur Benachrichtigung der Sozialarbeiter, damit diese jugendliche Ladendiebe in ihre Obhut nehmen (Frechen), über Familientherapie für die Angehörigen von Ladendieben (Mönchengladbach) bis hin zum Mißbrauch der Untersuchungshaft als »short, sharp shock«³⁴.

Besonders bei den gegenwärtig sich zunehmender Beliebtheit erfreuenden Projekten im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ansatz entsteht manchmal der Eindruck, dies »diene vor allem der beruflichen Profilierung einzelner Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen und Juristen aus Praxis und Forschung«³⁵. Die fast inflationäre Benutzung dieses Opfer-Täter-Ansatzes für verschiedenste Projekte macht ein weiteres Spezifikum des gegenwärtigen Umgangs mit Recht deutlich: Die Privatisierung und Entrechtlichung von Konflikten, das Herumleiten der Folgen einer Straftat um das Strafrecht, ohne daß man sich über die damit verbundenen Probleme im Klaren ist. Man kann darin eine Gegenteilstendenz zur allgemein empfundenen »Verrechtlichung« unserer Gesellschaft sehen, obwohl diese »Verrechtlichung« bei näherer Betrachtung eher eine »Vergesetzlichung«, d. h. eine zunehmende Formalisierung in verschiedensten Lebensbereichen ist, wobei die Qualität dieser neuen positiven Regeln eher bescheiden ist (Naucke spricht von einer minderen, »flüchtigen Qualität«)³⁶. Dabei dient Recht mehr und mehr dazu, subjektive und wandelbare Interessen durchzusetzen und dabei gleichzeitig eine möglichst große Akzeptanz herbeizuführen. Naucke kritisiert diese »Konsensorientierung des aktuellen Rechts« vor allem deshalb, weil dadurch das Recht gesellschaftlichen Entwicklungen hinterherhinkt, weil problematische und eigentlich regelungsbedürftige Bereiche ausgespart werden, die Wissenschaft dem Gesetzgeber atemlos hinterherläuft und so Strukturprobleme nicht mehr aufgearbeitet werden können. Die Folge davon ist, daß der Sozialstaat das Strafrecht ausdehnt und es inhaltlich verändert, je nach aktuellem Bedarf. »Die Forderung nach noch mehr sozialer Gerechtigkeit gestaltet die alten und die neu geschaffenen sozialen Bestrafungsmöglichkeiten um«³⁷. Die eigenen Inhalte des Rechts, seine Begrenzung auf »die Sicherung von Leben, Würde und Freiheit gegen Gewalt und List«³⁸ bleiben auf der Strecke, Recht wird zum formalen politischen Machtverstärkungsmittel. Dabei kam und kommt die Pädagogik natürlich sehr gelegen: Sie verbindet auf das Idealste verschiedene Möglichkeiten der Verhaltenssteuerung, Zwang mit Freiwilligkeit, soziale mit repressiven und demokratische mit autoritären Mitteln. Insofern läßt sie sich gut in die Konsensorientierung des aktuellen Rechts einbauen, hilft mit, diesen Konsens herzustellen und die Akzeptanz entsprechender Regelungen zu erhöhen.

7. Von der christlichen Nächstenliebe über professionellen Altruismus und pädagogischen Darwinismus zum postmodernen Nihilismus: Der Irrweg der Sozialpädagogik?

Die Rolle der Sozialarbeit im Jugendstrafrecht paßt sich nahtlos ein in den generellen professionellen Altruismus dieser Berufsgruppe.

Von der hemdsärmeligen, wesentlich an christlichen Idealen orientierten Sozialarbeit der 50er und 60er Jahre kam man über eine kurze Phase alternativen Aufbegehrens in den 70er Jahren (Heimdebatte!) zur ABM-Pädagogik der 80er Jahre, die sich mit libidinöser Gründlichkeit das als hilfebedürftig definierte Objekt »Jugendlicher« zunutze machte. Dabei hielt in den letzten Jahren ein neuer pädagogischer Darwinismus seinen Einzug: Nur wer entsprechend therapeutisch oder sozialarbeiterisch behandelt worden ist, kann überleben (so glaubt man). Alle anderen werden von der bösen, durch Arbeitslosigkeit, no future, Aggressivität, Nachrüstung, Kernkraftwerken und Egoismus geprägten Gesellschaft verschlungen.

Was wird uns im nächsten Jahrzehnt erwarten? Längst hat sich die junge Generation, zu der die Alt-68er-Öko-Müsli-Sozialarbeiter und ihre Nachfolger nicht zählen, ihren eigenen Weg gebahnt, der optisch weniger Angriffsflächen bietet (man betrachte nur den Trend zu modisch-anspruchsvoller Kleidung: Lila Latzhosen sind »out«, Aigner und Lacoste »in«) und ideologisch nicht einordenbar ist. Der Graben des ideologischen Generationenkonfliktes tut sich bereits jetzt allerorten auf: z. B. bei den Grünen, deren Nachwuchs den Aufstand probt gegen verbissen-doktrinäre Kadergedanken und Öko-Zwang und sogar beim »Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK)«, wo zuletzt angeregt wurde, einen »Jung-AJK« zu gründen.

Ein »postmoderner Nihilismus« (Bittner)³⁹ macht sich breit, dem, frei nach Watzlawick, das Motto zugewiesen werden kann: Wenn es keinen Sinn im Leben gibt, spart das eine Menge Arbeit – wir brauchen nämlich keinen mehr zu suchen⁴⁰.

Die alten Sinnvermittler sind verbraucht, es stellt sich das Problem der »Sinnvermittler-Entsorgung«⁴¹. Wohin mit den vielen Helfern, deren Rat längst nicht mehr gefragt und deren Tat nur noch zwangsweise (mit Hilfe der Justiz) verordnet werden kann?

»Im postmodernen Alltag sind die pädagogisch hochgehaltenen Perspektiven persönlicher Identität und gesellschaftlicher Progressivität lächerlich geworden. Kampfflos ist das papierne Imperium der Sinnvermittler zusammengebrochen«⁴², und selbst der »Pessimismus als pädagogische Triebkraft«⁴³, getreu dem Motto: wir müssen etwas tun, sonst wird ohne uns alles nur noch schlechter, hat ausgedient.

8. Sind WIR am Ende oder ist die Pädagogik am Ende?

Dieter Baacke stellte in einem 1985 veröffentlichten Beitrag fest: »Vielleicht ist jetzt auch die Pädagogik so weit . . ., daß wir ihren Exitus mit wissenschaftlicher Sorgfalt vorbereiten und das, was übrigbleibt, unter würdigen Erben aufteilen (welch ein Gedränge würde es geben: Psychoanalytiker, Soziologen, Psychologen, Sozialarbeiter, neuerdings bestimmt auch Soziolinguisten und viele andere, die Anspruch darauf erheben, im Testament vorgesehen zu sein!). Jedenfalls ist die Pädagogik . . . in einer Krise«⁴⁴. Seine (ironische) Frage: »Brauchen wir eine Post-Pädagogik?« könnte schon bald dadurch einschlägige Bedeutung erlangen, daß sich im Rahmen des Erbstreites die o. gen. Disziplinen nicht einigen können und Erziehung und Sozialisation meistbietend an ein Konsortium aus Coca-Cola, Levis und Niveacreme verkauft wird.

Ein postmodernes Begehren nach Unvernunft hat offensichtlich auch den »next wave« in der Sanktionologie begründet. Dezisionistische Normperfektionisten sind ebenso wie dogmatische Theoretiker nicht mehr gefragt, es herrscht Praktmatisten-Anarchie: Verhängt wird, was praktikabel und erzieherisch wertvoll, kurz: praktisch und gut ist.

9. Vom Wohlfahrtsstaat zur postmodernen sozialen Kontrolle

Bleibt die Feststellung, daß Sozialarbeiter nach wie vor zwischen Profilierungszwängen und eigener Helferidentität zerrieben werden. Mit oftmals blauäugiger Empathie helfen sie allerdings auch mit, Recht von Autonomiegarantien auf wohlfahrtsstaatliche Interventionen umzupolen. Ihre Profession gerät damit zum Helfershelfer des Staates, der immer mehr Schwierigkeiten mit der Steuerung der komplexer werdenden Gesellschaft hat. Die »postmoderne Gesellschaftsstruktur ist charakterisiert durch hohe interne Komplexität der Teile bei gleichzeitiger hoher Komplexität in den Beziehungen zwischen den Teilen der Gesellschaft. Und diese Merkmale der Wohlfahrtsgesellschaft konstituieren das Steuerungsproblem des Wohlfahrtsstaates«⁴⁵. Sozialarbeiter wurden so zum Komplexitätsreduzierer, zum praktischen Hermeneuten, die den unverständigen und nichtverstehenden Bürgern ihre Gesellschaft vermitteln. Gleichzeitig betreuen sie wirkungsvoll den Staat und seine Vertreter, damit diese keine Selbstzweifel hegen, wenn sie mit unwirksamen repressiven Mitteln gegen Abweichler vorgehen.

Um eine These von Winfried Hassemer zu modifizieren: »Erziehung als Strafe« muß als »ein Fluchtweg aus einer staatlichen Legitimationskrise« gesehen werden, wobei der Sozialarbeiter als Polier an dem Ausbau dieses Fluchtweges beteiligt ist und mithilft, »dem strafenden Staat das gute Gewissen zu verschaffen, das er nicht verdient«⁴⁶.

Die Sozialarbeit teilt dieses Schicksal im übrigen mit der Kriminologie, die als »Hilfswissenschaft der Instanzen staatlicher Kontrolle . . . unmittelbar mit der technischen Praxis expertenhaft durchgeführter staatlicher Ausgrenzung verbunden« ist⁴⁷. Ob sie dieses Merkmal bereits von Geburt an trägt (wie Sebastian Scheerer meint) oder ob sie im Laufe der Zeit entsprechend funktionalisiert worden ist, mag ein entsprechender Anlage-Umwelt-Streit zu den Ursachen abweichenden kriminologischen Denkens entscheiden. Jedenfalls dürfen weder die Kriminologie noch die Sozialarbeit einem entsprechenden Determinismus erliegen und sich willenlos in ihr Schicksal fügen. Auch auf die Gefahr einer Marginalisierung ihrer Disziplinen und Protagonisten hin muß um einen der postindustriellen und postmateriellen Gesellschaft angemessenen Stellenwert, um einem zugewiesenen Handlungsspielraum gerungen werden.

Ob dieser dadurch gewonnen werden kann, daß man neue Pädagogiken erfindet oder fordert, mag bezweifelt werden. Der Versuch, Subkultur, Devianz und Konfliktschlichtung in eine »Kommunalpädagogik« münden zu lassen⁴⁸, macht deutlich, daß sich Pädagogen nach wie vor schwer damit tut, kriminologische Versuche angemessen zu würdigen. Das Ziel, »im Interesse einer rationalen Entwicklung der Moderne das Moment des Pädagogischen konturiert zu akzentuieren und im Begriff einer Kommunalpädagogik umfassender zu entfalten« wird dabei verfolgt, »um so die dialektisch auseinandergetretenen Perspektiven von multikultureller und multiindividueller Gesellschaft in der Perspektive einer multikulturell stabilisierten, multiindividuellen Gesellschaft zu vermitteln«⁴⁹. Man könnte diesen pseudorationalen, postmodernen »Multismus« als (multi)marginal abtun und zur Tagesordnung übergehen, wenn dieser Versuch von Helmut Richter nicht mehr oder weniger der einzige wäre, der auf neue Entwicklungen in der Kriminologie von einem dezidiert pädagogischen Standpunkt aus reagiert. Richter sucht sich mit dem Abolitionismus und dem labeling approach zwei nicht unbedingt für die aktuelle Diskussion repräsentative Aspekte heraus und verkennt sie zum Teil auch noch⁵⁰; besser hätte er daran getan, sich aktuelle Beispiele des Tätigwerdens von Pädagogen im kriminologischen Bereich anzusehen (z. B. im Rahmen von sog. »Diversionsprojekten«). Jedenfalls ist der Ansatz auch deshalb von Interesse, weil er letztendlich auf nichts anderes hinausläuft, als der (dann unbekannt) Pädagogik einen noch intensiveren Stellenwert bei der indirekten Kontrolle abweichend Handelnder zuzuweisen. Richter vollzieht dadurch in seiner Theorie das, was Sozialarbeiter in ihrer Alltagspraxis ebenfalls tun: Er reicht den Schwarzen Peter der Stigmatisierung unreflektiert an die Justiz bzw. an die Kriminologie weiter. Seine wohl hermeneutisch geordnete Kommunalpädagogik ist natürlich weit über diesen Verdacht erhaben: Ihre (verlorene?) Autonomie kann die Pädagogik nach der Auffassung von Richter dann nicht zurückgewinnen, »wenn sie ohne Erziehungsanspruch – d. h. ohne den ihr eigenen Anspruch auf Bildung und Aufklärung – als Vermittler in . . . Konfliktschlichtungen tätig wird«, wie dies seiner Meinung nach Müller und Otto verlangen. »Autonomie der Pädagogik im Zusammenhang von Kriminalität und Strafe heißt daher vielmehr, daß es eine Verbindung zwischen der Pädagogik vor der Strafe und der Pädagogik in und nach der Strafe gibt«⁵¹. Pädagogik vor, in und nach der Strafe – dies heißt doch nichts anderes, als daß »die Pädagogik« Wegbereiter der Strafe ist (vorher) (praktiziert derzeit von der Jugendgerichtshilfe), sich zur und in der Strafe funktionalisieren läßt (in pädagogischen Diversionsprojekten und richterlich verordneten Erziehungsmaßnahmen) und auch noch nach der Strafe dafür sorgt, daß nichts aus der Bahn läuft (Bewährungshilfe, Entlassenenbetreuung). So

what? möchte man fragen, wäre da nicht der Anspruch, die »Kommunalpädagogik jenseits der Grenzen des Strafrechtssystems« zu errichten⁵². Strafe und Erziehung stehen für Richter in einem »notwendigen Zusammenhang«, den S. Müller, Otto und andere eben gerade vehement bestreiten⁵³. Die Pädagogik hat dabei die Aufgabe, »Entstehung, Bestand und Entfaltung der Einheit von vorpolitischem Konsens und politisch-kultureller Identität durch Bildungs- und Aufklärungsprozesse mitzugestalten«. Diese edle Aufgabe, einen »identitätssichernden vorpolitischen Konsens« herzustellen, die in Anlehnung an Guggenberger und Offe gefunden wurde⁵⁴, ist das »genuine Handlungsfeld für die Pädagogik«. »Vermittels verständnisorientierter Hilfeleistungen« soll »eine Einheit von Sein und Sollen« hergestellt werden. Dabei sollen vor allem auch Randgruppen angesprochen und integriert werden: die »kommunale Interpretation« (soll wohl heißen: Integration) derjenigen Bewohner wird angestrebt, die bisher durch sozialpädagogische Maßnahmen nicht angesprochen worden sind. Vorauf Richter's Ansatz hinausläuft wird spätestens deutlich, wenn er »das Berufsbild des Gemeindepfarrers« als angemessen für den Kommunalpädagogen betrachtet⁵⁵.

Was bleibt nach all dieser Kritik noch als Handlungsspielraum für den Sozialarbeiter und die Sozialarbeit übrig?

Für den Jugendgerichts- oder Bewährungshelfer bleibt die Möglichkeit, als Sozialanwalt tätig zu werden, der berechnete soziale Ansprüche des Jugendlichen durchzusetzen versucht. Nur: Diese Funktion kann er im Jugendstrafverfahren nicht einnehmen: Das Gericht ist schlichtweg der falsche Ansprechpartner für mögliche soziale Ansprüche des Jugendlichen, die dieser aus seiner marginalen Stellung in der Gesellschaft heraus haben könnte. Dafür sind die sozialen Institutionen des Gemeinwesens zuständig. Das Jugendstrafverfahren ist der falsche Ort, um solche sozialen Ansprüche zu verhandeln.

Eine Tätigkeit als Rechts-Anwalt sollte der Sozialarbeiter besser den dafür ausgebildeten Personen überlassen, zumal die Strafverteidiger erheblich besser die prozessualen Möglichkeiten (aber auch Probleme) einer engagierten Vertretung des Angeklagten vor Gericht kennen. Diagnostische oder gar prognostische Aufgaben, wie sie bereits jetzt schon von Jugendgerichtshelfern (teilweise freiwillig und in guter Absicht) übernommen werden und neuerdings auch (z. B. in Bayern) Bewährungshelfern übertragen werden, sind mit zusätzlichen Problemen verbunden. Zum einen wird hier erneut die Grenze zwischen Hilfe und Kontrolle verwischt, in dem der Sozialarbeiter bei seiner Diagnose oder Prognose notwendigerweise auch den Probanden belastende Tatsachen zusammenträgt; zum anderen sollten solche weitreichenden Aufgaben, die selbst von den dazu ausgebildeten Wissenschaftlern nicht immer mit angemessenen Mitteln und Ergebnissen durchgeführt werden, besser diesen überlassen bleiben, damit auch hier die Fronten gewahrt bleiben.

10. Sozialarbeit als grundgesetzlich legitimierte Chancenoptimierung

Folgt man meinen Ausführungen und stimmt man der These zu, daß Sozialarbeit in bestimmten Bereichen zur erzieherischen Legitimation staatlichen Strafens mißbraucht wird, dann bleibt nur die Verweigerung dieser Art von Kooperation mit der Justiz, die Beschränkung auf sozialstaatliche Aufgaben und die Rückbesinnung auf eine offensive Sozialpädagogik, die ihr politisches und pädagogisches Mandat aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 unseres Grundgesetzes ableitet.

Art. 2 Abs. 1:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt . . .«

Art. 3 Abs. 3:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Sozialarbeit hat den Auftrag, Chancengleichheit und Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Jeder Mann und jede Frau kann sich zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit eines Sozialarbeiters bedienen; er darf dazu aber weder direkt noch indirekt, nicht vom Staat, noch von den Wohlfahrtsverbänden oder gar vom Sozialarbeiter selbst, gezwungen werden.

Vor dem Hintergrund unseres heutigen Verfassungsverständnisses sind die entsprechenden, in Art. 2 und 3 GG genannten Grundrechte in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesver-

fassungsgerichtes⁵⁶ nicht mehr nur als reine Abwehrrechte dem Staat gegenüber zu verstehen, sondern enthalten auch konkretisierbare Leistungsansprüche, die der Einzelne dem Staat gegenüber geltend machen kann. Daher hat eine von staatlicher Einflußnahme weitestgehend unabhängige Sozialarbeit zu den Pflichtaufgaben des modernen Staates zu gehören, da nur so den Betroffenen eine angemessene Hilfestellung bei der Verwirklichung ihrer Grundrechte gegeben werden kann.

Die Realisierung dieser »Präambel der Sozialarbeit« müßte als allererstes im Bereich der Justiz erfolgen, um dort den Weg zu bereiten für ein ehrlicheres und damit gerechteres Strafen. Die Sozialarbeit könnte dabei einen ihr angemessenen Stellenwert in der postindustriellen und postkapitalistischen Gesellschaft finden, deren Strukturmuster und Legitimationsmodelle sich zunehmend verflüchtigen und bei deren Konstituierung die Funktionen von Strafrecht und Pädagogik grundlegend neu zu denken sind.

Anmerkungen

- 1 Erweiterte Fassung eines Vortrages, den der Autor auf dem 12. Tübinger Sozialpädagogentag am 27. 11. 1987 an der Universität Tübingen gehalten hat. Die teilweise pointierte Vortragsform wurde beibehalten.
- 2 Ich nehme dabei Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Reform des Jugendstrafverfahrens, BT Drucksache 10/6739 und auf ein Schreiben des Deutschen Richterbundes an den VAK vom 21. 11. 1985.
- 3 Das »weniger« ist in diesem Zusammenhang nicht quantitativ gemeint; es soll vielmehr klarstellen, daß das JGG keine Strafen sondern Hilfen enthält.
- 4 Zu weiteren »erziehungswidrigen« Momenten, die vom Verteidiger ausgehen können, vgl. die Zusammenstellung bei M. Walter, Der Strafverteidiger im Jugendkriminalrecht. In: Verteidigung in Jugendstrafsachen, Kölner Symposium. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1987, S. 11 ff., S. 24.
- 5 Zu diesen und ähnlichen Begründungen vgl. M. Walter 1987 (s. Anm. 4), S. 12.
- 6 In Verbindung mit dem Jugendarrest kann nach diesem Entwurf gleichzeitig eine »Betreuungsweisung« nach § 10 JGG (neue Nr. 5 zu Abs. 1 soll lauten: »sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person [Betreuungshelfer] zu unterstellen«) verhängt werden. Dadurch ist es möglich, den Jugendlichen in den Arrest zu laden und ihn dorthin auch ggf. durch die Polizei und mit Zwang vorführen zu lassen, damit im Arrest dann die »pädagogische Betreuung« angesetzt und angefangen werden kann. Zur Kritik an diesem »Einstiegsarrest« vgl. K. F. Schuman, Der »Einstiegsarrest« – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1984, S. 319 ff.; s. a. W. Herrlinger, U. Eisenberg, Anmerkung zum Urteil des LG Augsburg in NStZ 1987, S. 177 f. Auch die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. hat sich, nach anfänglicher Zustimmung, inzwischen von diesem Einstiegsarrest distanziert. Auf dem 20. Jugendgerichtstag im Oktober 1986 in Köln wurde ein Thesenpapier beschlossen, worin es u. a. heißt: »Der Einstiegsarrest darf nicht Wirklichkeit werden. Er enthält die als falsch erkannte Abschreckungsideologie und behindert daher zugleich die pädagogische Entwicklung des herkömmlichen Arrestes. Als pädagogische Hilfe stünde er der Bewährungshilfe im Wege.«
- 7 Vgl. die Begründung zum Referentenentwurf, S. 29: »Auch der Rückgang der Kriminalitätsbelastung, der seit 1983 registriert werden kann und der nicht ursächlich auf die demographische Entwicklung, sondern vermutlich auf die vielfachen Bemühungen um gefährdete Jugendliche und jugendliche Straftäter im Rahmen ambulanter Maßnahmen zurückzuführen ist, dürfte zu einem Rückgang der Kosten und gleichzeitig zu einer verstärkten Anwendung ambulanter Maßnahmen, so wie es der Entwurf bezwecken will, führen.«
- 8 Vgl. M. Voß, Diversion: Eine neue Form der sozialen Kontrolle. In: Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, hrsg. von S. Müller und H.-U. Otto, Bielefeld 1986, S. 79 ff.; ders.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen. In: Diversion statt Strafe? Hrsg. von H.-J. Kerner, Heidelberg 1983, S. 95 ff.; ders.: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug: Entwicklungstendenzen und kriminalpolitische Reformvorschläge mit Blick auf die Diversionspolitik. In: Neue Praxis 1988, S. 212 ff.
- 9 Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG – Begründung – Stand Juli 1987, S. 19 f., 37, 45. Typisch für das in dem Entwurf zum Ausdruck gekommene Erziehungsverständnis ist u. a. die Behauptung, daß »wissenschaftliche Untersuchungen . . . zu der Forderung geführt (haben), den Jugendarrest zur Verbesserung seiner Effektivität (!) umzugestalten und ihn mehr an den Erziehungsbedürfnissen der Arrestanten zu orientieren« (S. 23). Eher das Gegenteil ist der Fall: Der Jugendarrest ist für erzieherische Zwecke völlig ungeeignet. Vgl. dazu K. F. Schumann (Hrsg.), Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung. Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung, Universität Bremen, 1985 sowie T. Feltes, Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion? In: ZStW 1988, S. 158 ff. mit weiteren Nachweisen.
- 10 Vgl. H. Ostendorf, Zur Ablösung des Erziehungsstrafrechts. In: Verteidigung in Jugendstrafsachen 1987 (s. Anm. 4), S. 90; s. a. Ostendorf, AK JGG, § 5 Rdnr. 6. Empirische Belege für diese Annahmen finden sich bei M. Voß, Tendenzen strafrechtlicher Sozialkontrolle. In: Kriminalpädagogische Praxis 1984. Auch erste Ergebnisse der

vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. unter Ch. Pfeiffer durchgeführten Strafzumessungsstudie bestätigen diese Ergebnisse. Demnach werden z. B. im gleichen Gerichtsbezirk und bei identischen Tatkonstellationen 20-jährige Täter häufiger zu unbedingten Jugendstrafen verurteilt als 21-jährige zu unbedingten Freiheitsstrafen und die Jugendstrafen fallen auch deutlich länger aus als die Freiheitsstrafen.

Eine Gegenüberstellung der in der Strafverfolgungsstatistik 1986 entsprechend ausgewiesenen Gruppen der zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafen ohne Bewährung Verurteilten zeigt ebenfalls, daß Gefängnisstrafen nach dem Jugendstrafrecht deutlich länger ausfallen als solche nach dem Erwachsenenstrafrecht.

Von jeweils allen zu unbedingter Strafe Verurteilten erhielten:

	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe
(bis) 9 Monate	15,7 %	52,1 %
9 Mo. – 1 Jahr	16,6 %	11,9 %
1 – 2 Jahre	37,6 %	17,8 %
2 – 5 Jahre	24,1 %	14,6 %
über 5 Jahre *	5,7 %	3,6 %

* einschl. unbestimmter Jugendstrafe bzw. »Lebenslänglich«.

Im übrigen hat sich die Schlechterstellung der nach Jugendstrafrecht Verurteilten in den letzten Jahren noch verstärkt. Während beispielsweise 1982 19,6 % aller unbedingten Jugendstrafen zwischen 2 und 5 Jahren ausfielen, waren es 1986 bereits 24,1 % (bei den Freiheitsstrafen stieg der %-Anteil im gleichen Zeitraum von 12,1 % auf 14,6 %, also wesentlich weniger deutlich).

Die Schlechterstellung Jugendlicher in der U-Haft und die im Vergleich zum Jugendstrafvollzug härtere Ausgestaltung der U-Haft wird in dem Bericht von Hinrichs und Katz zum Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden in der Jugenduntersuchungshaftanstalt Vierlande (Ms., Hamburg 1987) deutlich. Die eigentlich zum Schutz und zum Vorteil Jugendlicher gedachten Vorschriften wie z. B. der Trennungsgrundsatz führen in der Realität dazu, daß Jugendliche in vielen Bereichen von Vergünstigungen und Möglichkeiten ausgeschlossen werden, die Erwachsenen zustehen.

- 11 Siehe dazu die hervorragenden Beiträge von M. Walter, P. Rieß, W. Bottke, W. Beulke und H. Viehmann in: Verteidigung in Jugendstrafsachen, 1987 (s. Anm. 4); besonders der Beitrag von Bottke (»Entwurf einer Teleologie des fairen Jugendstrafverfahrens«) zeichnet sich durch eine fundierte Stellungnahme aus.
- 12 Vgl. statt vieler G. Jakobs, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Berlin, New York 1983.
- 13 Vgl. dazu B. Krisberg, Jugendgerichtsbarkeit: Die Vision und der ewig gleiche Stern. In: Kriminologisches Journal 1987, S. 81 ff.
- 14 Vgl. Criminal Careers and »Career Criminals«, Vol. I und II, hrsg. von A. Blumstein u. a., Washington 1986 (National Academy Press). Die Bände enthalten die Berichte über ein »Panel on Research on Criminal Careers«.
- 15 Vgl. M. Franke, Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug in Kanada. In: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich, Teilband 2, hrsg. von F. Dünkel und K. Meyer, Freiburg 1986 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem MPI, Bd. 20/2), S. 1309 ff.
- 16 Vgl. das 8. Kriminologische Colloquium des Europarates mit dem Thema »Disparities in sentencing: causes and solutions« (23. 11. 87 bis 25. 11. 87 in Straßburg) und dabei insbesondere die Referate von A. Ashworth »Techniques for reducing subjective disparity in sentencing« und von M. Robert »De l'inegalite dans la determination de la peine«. Die Referate und Diskussionsprotokolle werden demnächst vom Europarat veröffentlicht.
- 17 Vgl. A. von Hirsch, General Principles for Sentencing: the Proposed Swedish Law«. In: Criminal Law Review (im Erscheinen).
- 18 Vgl. A. von Hirsch, K. Knapp, M. Tonry, The Sentencing Commission and its Guidelines. Boston 1987; M. Tonry, Sentencing Reform Impacts. Washington (National Institute of Justice) 1987.
Die Minnesota-Guidelines von 1981 beispielsweise sehen konkret festgelegte Straflängen vor, die z. B. bei einfachem Raub von 18 Monaten Freiheitsstrafe bei 0 Vorstrafen über 30 Monate bei 3 Vorstrafen bis hin zu 54 Monaten bei 6 und mehr Strafen reichen. Lediglich bei der letzten Kategorie steht dem Richter dabei ein Spielraum von 50 bis 58 Monaten zur Verfügung, den er bei mildernden oder erschwerenden Umständen ausnutzen kann. Ansonsten ist er an die festen Strafrahmen gebunden. Er kann allerdings Strafen unter 20 Monaten zur Bewährung aussetzen oder die Betroffenen zu gemeinnütziger Arbeit verurteilen. Entsprechend dem Gerechtigkeitsmodell wird nur noch die Schwere bzw. Art der Tat und das Vorleben des Täters (in Vorstrafen) bei der Strafzumessung berücksichtigt.
- 19 Diese Formulierung findet sich immer wieder in den einschlägigen Kommentierungen und Entscheidungen, vgl. R. Brunner, Jugendgerichtsgesetz, 8. Aufl. Berlin, New York 1986, § 9 Rdnr. 4. Allerdings weist Brunner zu Recht darauf hin, daß »Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit für die Erziehungsmaßregeln des JGG bestehen« müssen (a. a. O., Rdnr. 3), ansonsten ist auf »Zuchtmittel« oder Jugendstrafe zu erkennen oder aber von einer jugendstrafrechtlichen Sanktion vollkommen abzusehen. Zur Kritik an diesem Erziehungsbegriff z. B. P. A. Albrecht, Jugendstrafrecht, München 1987, S. 54 ff.
- 20 E. Kube, Systematische Kriminalprävention, 2. Aufl. Wiesbaden 1987, S. 140.

- 21 Vgl. F. Herzog, Prävention des Unrechts oder Manifestation des Rechts. Frankfurt u. a. 1987, S. 40 unter Bezugnahme auf R. Castel, Die psychiatrische Ordnung. Das goldene Zeitalter des Irrenwesens. Frankfurt 1983, S. 22.
- 22 Vgl. G. Jakobs, Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin, New York 1983, S. 18.
- 23 Vgl. E. Kube 1987 (s. Anm. 25), S. 144: »Wer schützt den Täter vor dem aggressiven, rachsüchtigen Opfer? . . . Wer schützt die Verfahrensbeneficiäre vor den – sicherlich subjektiv guten Glaubens – handelnden »Herren des Verfahrens«? Wer verhindert die pathologisierende Problematisierung von Problemen, die Ausuferung der als Hilfe gemeinten faktischen Bevormundung, das endlose Suchen nach und Erproben von Konfliktlösungen?«
- 24 Bereits jetzt mehrten sich in den USA die Stimmen, die Bestrafung als »integralen Bestandteil der Rehabilitation« ansehen und »Bestrafung und Belohnung als Rückgrat der Demokratie« bezeichnen. Vgl. L. E. Flynn, House Arrest, Florida's Alternative Eases Crowding and Tight Budgets. In: Corrections Today, July 1986, S. 64 ff.; zu den neuen amerikanischen Strategien sozialer Kontrolle s. a. Th. Feltes, Kriminalität und soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert – Ein futuristisches Szenario vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen. In: Bewährungshilfe 1988, S. 90 ff.
- 25 S. Cohen, Social-Control Talk: Telling Stories about Correctional Change. In: The Power to Punish. Ed. by D. Garland, P. Young, London 1983, S. 101 ff. (Übersetzung zum Verf.)
- 26 So die Selbsteinschätzung von Sozialarbeiter-Studenten, die 1982 von uns befragt wurden. Vgl. Th. Feltes, Sozialarbeiter: Helfer-Elite oder gesellschaftliche Randgruppe? In: »Politische Sozialisation an Hochschulen«, Bd. 233 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1985, S. 87 ff.
- 27 Vgl. Th. Feltes, Kriminalisierung und Entkriminalisierung durch Sozialarbeit. In: Zeitschrift für Jugendrecht 1984, S. 537 ff. S. a. K. Bruckmeier, O. Donner, C. Ohder, B. Thiem-Schröder, Jugenddelinquenz in der Wahrnehmung von Sozialarbeitern und Polizeibeamten, Weinheim/Basel 1984.
- 28 Th. Feltes, Kriminalität und soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert – ein futuristisches Szenario vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (s. Anm. 24).
- 29 Vgl. D. Baacke, Bewegungen beweglich machen. Oder Plädoyer für mehr Ironie. In: Am Ende: Postmodern? Weinheim 1985, S. 190 ff., S. 201.
- 30 Vgl. H. v. Hentig, Gruppen-Verführung. Die mutwillige oder unbedachte Verallgemeinerung des therapeutischen Prinzips und ihre Folgen für die politische Kultur. In: Psychosozial, Heft 2, 1980, S. 79 ff.
- 31 Vgl. F. Hamburger, Neuere Entwicklungen in der sozialpädagogischen Praxis und ihre pädagogische Reflexion. In: Katechetische Blätter 1987, S. 98 ff.
- 32 P. Hamburger 1987 (s. Anm. 31), S. 102.
- 33 Vgl. Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige-Thesen der BAG, Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht. In: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige in Berlin. Hrsg. vom Senator für Jugend und Familie, Berlin 1985, S. 7 ff.
- 34 So wurden bspw. in Hamburg 1986 nur 20 % aller jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlinge in den Jugendstrafvollzug entlassen, 50 % wurden nach der Haftprüfung und 23 % in der Hauptverhandlung nach einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe entlassen (7 % wurden anderweitig verlegt). Dabei wurden 47 % innerhalb des ersten Monats und sogar 87 % innerhalb der ersten 100 Tage entlassen (vgl. Hinrichs/Katz 1987 [s. Anm. 10], d. h. in der Regel vor der 3-Monats-Grenze, nach der ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist und vor der Hauptverhandlung, für deren Durchführung die U-Haft eigentlich als notwendig angesehen wurde. »Der vornehmliche Zweck und der eigentlich Rechtfertigungsgrund der Untersuchungshaft ist (es), die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen; ist sie zu einem dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen« (BVerfGE 32, 87, 93 m. w. N. zur gängigen Rspr.).
- 35 E. Kube 1987 (s. Anm. 20), S. 142.
- 36 W. Naucke, Versuch über den aktuellen Stil des Rechts. In: KritV 1986, S. 189 ff.
- 37 Naucke 1986 (s. Anm. 36), S. 208.
- 38 Naucke 1986 (s. Anm. 36), S. 210.
- 39 G. Bittner, Der postmoderne Nihilismus. In: Am Ende: Postmodern? Next Wave in der Pädagogik. Hrsg. v. D. Baacke u. a., Weinheim, München 1985, S. 106 ff.
- 40 P. Watzlawick u. a., Lösungen, Stuttgart 1975, S. 77.
- 41 Bittner 1985 (s. Anm. 39), S. 111.
- 42 A. Frank, Bodenlos gelassen – Postmoderne Fragmente. In: Am Ende: Postmodern? 1985 (s. Anm. 39), S. 96 ff., S. 104
- 43 K. Rutschky, Das Milchmädchen rechnet. Über den Pessimismus als pädagogische Triebkraft. In: Am Ende: Postmodern? 1985 (s. Anm. 39), S. 83 ff.
- 44 D. Baacke, Bewegungen beweglich machen. Oder: Plädoyer für mehr Ironie. In: Am Ende – Postmodern? (s. Anm. 39), S. 190 f.
- 45 G. Teubner, H. Willke, Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1984, S. 4 ff., S. 12.
- 46 W. Hassemer, Resozialisierung und Rechtsstaat. In: Kriminologisches Journal 1982, S. 161 ff.

- 47 S. Scheerer, Vom Praktischwerden. Referat auf der AJK-Tagung »Wenn kritische Kriminologie praktisch wird« vom 18.–20. 11. 1987 in Hamburg.
- 48 Vgl. H. Richter, Kommunalpädagogik vs. Kommunalpolitik. Subkultur, Devianz und Konfliktschlichtung. In: Neue Praxis 1987, S. 401 ff. und Fortsetzung in Heft 6/1987.
- 49 H. Richter 1987 (s. Anm. 48), S. 401.
- 50 So z. B., wenn er dem Abolitionismus eine »Favorisierung von alltagsweltlich eingebundenen Lösungsmustern« unterstellt (S. 401) und ihn in direkte Nähe von Konfliktschlichtungsmodellen rückt (S. 407 ff und unter 4. im zweiten Teil des Beitrages). Auch die Tatsache, daß Richter die beiden Pädagogen Siegfried Müller und Hans-Uwe Otto als Vertreter eines »kulturrelativistischen Abolitionismus« ansieht und umfassend zitiert (mit ihrer Einleitung zu dem Band »Damit Erziehung nicht zur Strafe wird«, Bielefeld 1986) spricht nicht unbedingt für eingängige Sachkenntnis.
- 51 H. Richter 1987 (s. Anm. 48), S. 412.
- 52 H. Richter 1987 (s. Anm. 48), Teil II.
- 53 Vgl. S. Müller, Brauchen Jugendliche einen Anwalt? Vortrag auf dem 12. Sozialpädagogentag in Tübingen 1987; N. Müller, Erziehung als Strafe? Die Pädagogik vor dem Hintergrund aktueller jugendstrafrechtlicher Entwicklungen (erscheint demnächst).
- 54 B. Guggenberger, C. Offe, Politik aus der Basis – Herausforderung der parlamentarischen Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel. Opladen 1984, S. 11 (nach Richter 1987).
- 55 H. Richter 1987 (s. Anm. 53), Anmerkung 14.
- 56 mindest in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, das den Gesetzgeber zur Sorge für eine gerechte Sozialordnung verpflichtet (vgl. BVerfGE 22, 180, 204) und auch für die Auslegung der Grundrechte von Bedeutung ist, ist eine positive Verpflichtung des Staates anzunehmen, alles zu tun, um die Verwirklichung von Grundrechten zu ermöglichen. Ob daraus auch individuelle Rechtspositionen im Sinne verfassungsrechtlicher Teilhabe- oder Leistungsrechte abzuleiten sind, ist umstritten. Jedenfalls müßte der Staat verpflichtet sein, die in Art. 2 Abs. 1 GG garantierte freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht nur passiv zu dulden, sondern auch entsprechende Hilfeangebote für diejenigen bereitzustellen, die aufgrund objektiver Benachteiligung nicht in der Lage sind, ihre Grundrechte angemessen auszuüben. Hier spielt dann auch der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3) eine Rolle, wobei »Herkunft« zwar im engeren Sinne die »sozialstandesmäßige Verwurzelung« meint, darunter aber auch eine gegebene Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht gehört (a. A. das BVerfG in älteren Entscheidungen; vgl. BVerfGE 9, 124, 128 f.; 23, 258, 262; wie hier aber Dürig in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 3 Abs. 8 Rdnr. 87: der Akzent liegt auf den »sozialen, sozialökonomischen, schichtenspezifischen udgl. Beziehungen«). Dies gilt besonders vor dem Hintergrund des veränderten Staatsverhältnisses, wonach der Staat immer mehr zum Leistungsträger, d. h. immer mehr vor- und versorgend tätig wird.

Verf.: Dr. Thomas Feltes, Universität Heidelberg, Institut für Kriminologie, Friedrich-Ebert-Anlage 6–10, 6900 Heidelberg